



STELLUNGNAHME ZUM KLIMASCHUTZGESETZ

von **Fridays for Future BW**

Scientists for Future Stuttgart

Kommunale Stadtwerke

Jugend des Deutschen Alpenvereins BW

Deutsche Umwelthilfe

BUNDjugend BW

Naturfreundejugend Württemberg

Juli 2020

Eine gemeinsame Stellungnahme von:



WANN GEHT'S LOS ?



KURZ GESAGT:

Die geplante Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) zielt nicht darauf ab die Erderhitzung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Sie riskiert damit das Überschreiten gefährlicher Kippelemente und den Fortbestand der Zivilisation. Um eine reele Chance zu haben, die 1,5 Grad Grenze noch einzuhalten muss Baden-Württemberg bis 2030 klimaneutral werden. Die im Gesetz angepeilte Treibhausgasreduktion um 42% bis 2030 ist hierzu in keinsten Weise ausreichend. Um ein außer Kontrolle geraten des Klimasystems zu verhindern muss jetzt deutlich entschiedener gehandelt werden.

Das Land nutzt nicht all seine Möglichkeiten um wirkungsvollen Klimaschutz voran zu treiben. Die wichtigen Themen Windenergie, Sektorkopplung, Bau, Kreditvergabe, Kreislaufwirtschaft und Landwirtschaft werden im KSG bisher überhaupt nicht behandelt. Das Thema Verkehr extrem unzureichend.

Wir schlagen deshalb folgende Ergänzungen vor (Auswahl):

Im Bereich Wärme:

- verpflichtende Wärmeplanung und Klimaschutzkonzepte für alle Kommunen
- verpflichtende Gebäudesanierung
- Wärmeversorgung stärker als kommunale Daseinsvorsorge definieren
- Verbot des Gasnetzausbaus ohne die explizite Genehmigung der Kommunen

Im Bereich Strom:

- Einführung einer PV-Pflicht für ALLE Neubauten und für Bestandsgebäude.
- 2% der landwirtschaftlichen Fläche für Agro-PV und 500 neue Windräder bis 2025.
- Den Kohleausstieg bis 2030

Im Bereich Verkehr:

- PKW Verkehr bis 2030 um 85% verringern
- Streichung der Stellplatzpflicht
- Schaffung einer Nahverkehrsabgabe

Im Bereich Landwirtschaft:

- Verbot des Trockenlegens von Mooren
- Einführung eines Meat Days (im Sinne eines Sonntagsbratens pro Woche) in landeseigenen Mensen

Im Bereich Sektorkopplung:

- Den Ausschluss von H₂-Importen (Wasserstoff) aus dem EU-Ausland

Im Bereich Kreditvergabe:

- Kopplung der Kreditvergabe der LBBW an gemeinwohlorientierte Kriterien und Klimaschutz

Im Bereich Bau:

- Verpflichtendes Bauen, wo immer möglich aus klimapositiven, kreislauffähigen Materialien

ALLGEMEINES:

Es ist grundsätzlich positiv zu sehen, dass das Land eine Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschließen will. Allerdings ist es aus unserer Sicht ein ganz schwaches und unzureichendes Ergebnis, nach fünf Jahren Verhandlung mit dem Koalitionspartner ein Gesetz vorzulegen, das sich nicht auf die aktuellen Resultate aus der Klimaforschung bezieht. Das bedeutet nämlich, alles daran zu setzen, die Erderhitzung auf 1,5 Grad zu beschränken und sich als einer der Hauptverursacher des Klimawandels daran zu erinnern, dass Deutschland hier eine fundamentale Vorbildfunktion besitzt.

Allgemein erscheint die ursprünglich vorgesehene Grenze zwischen Klimaschutzgesetz (KSG) und Integriertem Energie und Klimaschutz Konzept (IEKK) sehr fließend und nicht ganz schlüssig. In einigen Punkten korrigiert das KSG völlig unzureichend die gesetzgeberischen Lücken und die notwendigen Lenkungenfunktionen (z.B. freiwillige Verpflichtung von Unternehmen). Das KSG verpasst hier die Chance, Gesetze zu beschließen, die für das bald beschlossene IEKK fundamental wären.

Allgemein kann und muss ein Land auch im Klimaschutz ordnungsrechtliche Vorgaben schaffen. Baden-Württemberg erfüllt mit diesem Gesetz in keinsten Weise seine angestrebte Vorreiterrolle in Deutschland. Im Gegenteil: Das Land orientiert sich an den völlig unzureichenden Klimaschutzzielen der Bundesregierung, was eine baldige Überarbeitung des Gesetzes erforderlich machen wird.

Als Fazit müssen wir leider ernüchtert feststellen: Wenn die Antwort des Landes auf die größte Krise der Menschheit dieses Klimaschutzgesetz ist, dann wird es keine nachhaltige Zukunft für unsere Kinder und Enkel geben.

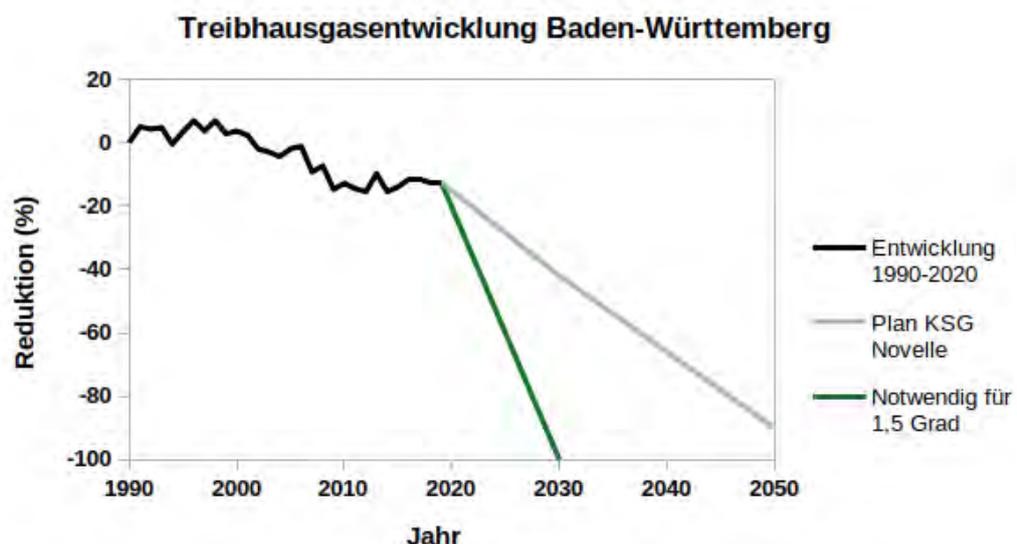
§1 ZWECK DES GESETZES

Hinzufügen eines zusätzlichen Absatzes:

Neuer Absatz 3) Zweck des Gesetzes ist die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens und damit die Begrenzung der Erderhitzung auf unter 1,5 Grad.

§4 ZIELSETZUNG

Ziel muss es sein, die überlebenswichtige 1,5 Grad Grenze einzuhalten. Das wird mit dem Gesetz nicht erreicht. Um die 1,5 Grad Grenze einzuhalten, bleiben Baden-Württemberg ab 1.1.2020 noch 420 Mt CO₂-Äq. Dies entspricht bei linearer Reduktion der Treibhausgasneutralität bis 2030. Anmerkung: In den im November veröffentlichten Forderungen von Fridays for Future wurde eine 88%-ige Treibhausgasreduktion bis 2030 gefordert. Das zögerliche Handeln sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse machen es jedoch nötig, bereits 2030 klimaneutral zu sein. Die klimaneutrale Landesverwaltung als Vorbild darf nicht erst 2040



erreicht werden. Dies ist viel zu spät! Um dem gewünschten Vorbildcharakter gerecht zu werden, muss diese bereits 2025 erreicht werden. Zusätzlich sind Kompensationen außerhalb Baden-Württembergs auszuschließen, da diese niemals über eine längere Zeit stabil sein werden.

§7 VORBILDFUNKTION DER ÖFFENTLICHEN HAND

§7a: Grundsätze des nachhaltigen Bauens

Ein reines Förderprogramm reicht nicht aus. Das Land muss durchaus von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Daher sollte folgende Ergänzung beschlossen werden:

Alle Bauprojekte des Landes müssen ab sofort, wo immer möglich, aus kreislauffähigen und klimapositi-



ven Materialien geplant werden und sollten über Materialpässe und ein Rückbaukonzept verfügen. Abriss und Downcycling muss vermieden und der Einsatz an grauer Energie (einschl. Transportwege) minimiert werden. Zusätzlich müssen landeseigene Bauvorhaben ab sofort so ausgeführt werden, dass sie zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen. Bis Ende 2020 sind rechtliche Maßnahmen umzusetzen, die diese Vorgaben auch auf alle privaten und privatwirtschaftlichen Bauvorhaben ausdehnen. Auch in allen anderen Sektoren müssen bei öffentlichen Ausschreibungen kreislauffähige Produkte bevorzugt werden. Darüber hinaus soll das Land ein Programm erarbeiten, das Unternehmen dazu bringt, Produkte reparierbar, recyclebar und langlebig zu gestalten.

§7b Energieverbrauch der Gemeinden

Zeitgleich mit der Erfassung der Energieverbräuche und der Wärmepläne müssen alle Kommunen Klimaschutzkonzepte erstellen. Außerdem muss das Land gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindetag einen Finanzmechanismus ausarbeiten, sodass sich alle Kommunen das Ziel setzen, bis 2030 klimaneutral zu werden. Das Klimaschutzkonzept der Kommunen muss darauf abzielen und umgesetzt werden. In allen Klimaschutzkonzepten muss ein Reaktionsplan verankert werden, wie bei Zielverfehlung schnell nachgebessert werden kann.

§7c bis e Wärmewende

Wärmeplanung:

Anstatt nur der 102 größten Kommunen müssen alle Kommunen Wärmepläne erstellen. Die Wärmeplanung sollte von den Landkreisen koordiniert werden:

Zuerst ein gröberer Plan für den ganzen Landkreis, anschließend sollte dieser verfeinert werden. Teil der Planung muss auch eine Umsetzungsstrategie sein. Es muss klar aufgezeigt werden, an welchen Punkten eine mögliche Umsetzung mangelt und wo Unterstützung benötigt wird. Kommunen sollten anschließend im Stande sein, die Wärmepläne umzusetzen und müssen dies auch tun. Darüber hinaus müssen die Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet werden, ihrerseits Dekarbonisierungspläne vorzulegen, mit denen sie bis 2030 klimaneutral werden können. Ziel der Wärmepläne muss es sein, einen landesweiten klimaneutralen Gebäudebestand bis 2030 zu erreichen.

Zusätzliche Ideen, die auch gesetzlich geregelt werden müssen, und die bislang vom Land nicht ausreichend adressiert werden:

- Wärmeversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge: Die kommunale Wärmeversorgung darf entsprechend der Gemeindeordnung nicht gewinnorientiert sein, sondern muss sich am Bedarf orientieren. Ziel der kommunalen Wärmeversorgung sollte eine klimaneutrale Wärmeversorgung der Kommunen bis 2030 sein. Das Land muss die Kommunen dafür befähigen, diese Aufgabe durchzuführen. Hintergrund für diese notwendige Ergänzung ist, dass in der Vergangenheit sinnvolle Wärmewende-Projekte nicht durchgeführt werden konnten, da die entsprechenden Projekte nicht oder erst nach langer Amortisierungsdauer wirtschaftlich waren.
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist das mit Inkrafttreten des KSG geltende Verbot für Gasnetzbetreiber, das Gasnetz weiter auszubauen, sodass vermeidbare Investitionen, die aktuell noch betriebswirtschaftlich sinnvoll wären, aber keine Zukunft in einer klimaneutralen Energieversorgung haben, verhindert werden. Genehmigungen für den Aus-/Neubau in Kommunen und Erweiterungen dürfen nur noch durch den Gemeinderat erteilt werden, der durch die vorhandenen Wärmepläne sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Dadurch werden Lock-in Effekte durch hohe, vermeidbare Investitionen in fossile Energien verhindert, die letztlich von den Energiekunden zu tragen wären. Die Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass die Konzessionsverträge Gas an die Wärmeplanung angepasst werden. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben die Gemeinden entsprechend zu beraten. In das KSG könnte zur Klarstellung eingefügt werden: Wärmepläne der Gemeinde sind nach § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz bei Gas-Konzessionsverträgen zu berücksichtigen.
- Zusätzliche Ergänzung, die im KSG mitaufgenommen werden sollte: Ein **Verbot von Ölheizungen** ab sofort und ab 2023 ein **Verbot von Gasheizungen** bei neuen Heizungen.



Ein weiterer Punkt der nicht adressiert wird ist das Thema der **Gebäudesanierung**:

Damit es gelingen kann die Gebäudesanierung deutlich zu erhöhen, muss diese zur Pflicht gemacht werden. Privatpersonen und Unternehmen müssen vom Land die dafür nötige Unterstützung erhalten um nicht über Gebühr belastet zu werden. Notwendig ist dafür die deutliche Ausweitung von Fördermitteln. Außerdem schlagen wir vor, das Contracting für Unternehmen und Privatpersonen massiv auszuweiten, so dass, auf Wunsch der Hausbesitzer*innen die Sanierung durch Contracting Angebote erfolgen kann. Bei den Contracting Angeboten ist sehr auf soziale Ausgewogenheit zu achten. Sinnvoll wäre es, einen staatlichen Träger als Contractor zu bestimmen. Dieser muss womöglich kostengünstige Lösungen im Quartier entwickeln. Ziel dieser Gebäudesanierungen ist der klimaneutrale Gebäudebestand bis 2030. Hierbei sollte überlegt vorgegangen werden. Simultan mit der Erstellung der Wärme- und Klimaschutzpläne der Kommunen sollte ein Sanierungsfahrplan für die Kommunen und die entsprechenden Quartiere entstehen. Mittels dieser kann dann die Sanierung koordiniert werden. Ziel der Gebäudesanierung sollte im Schnitt mindestens KfW 55 Standard sein. Es ist sinnvoll zeitgleich mit der Sanierung Photovoltaik (PV) Anlagen



Foto: Volker Thies



auf den zugehörigen Dächern zu installieren. Auch hier sollten Contracting Angebote massiv ausgeweitet werden und die Bebauung mit PV Anlagen auf die Dachflächen zur Pflicht gemacht werden (siehe §8).

§ 7g Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen: auf freiwilliger Basis

Das Land kann und muss gesetzgeberisch aktiv werden. Folgende Ergänzung sollten beschlossen werden:

Der Treibhausgasausstoß der Beteiligungsunternehmen des Landes muss bis 2025 um 75 % reduziert werden, bis 2030 müssen sie klimaneutral sein. Die erforderlichen Reduktionsmaßnahmen können in Kooperation mit Unternehmen umgesetzt werden. Darüber hinaus muss die Landesregierung einen Großteil der in BW ansässigen Unternehmen davon überzeugen, bis 2025 klimaneutral zu sein. Für die Durchführung dieser Maßnahmen kann das Land Anreize wie Wettbewerbe, Steuervorteile oder Subventionen schaffen und umgekehrt Sanktionen beim Verfehlen der Ziele verhängen.

§8 PFLICHT ZUR INSTALLATION VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF DACHFLÄCHEN.

Eine PV Pflicht auf Nichtwohn-Neubauten ist sinnvoll, aber bei weitem nicht ausreichend. Darüber hinaus ist eine PV Pflicht ab 2022 deutlich zu spät. Die Klimakrise erfordert rasches Handeln, eine PV Pflicht sollte mit Beschluss des KSG gelten. Darüber hinaus ist eine PV Pflicht bei allen Neubauten und im Bestand nötig. Im Bestand braucht es einen massiven Ausbau von PV-Contractingangeboten mit dem Ziel, bis 2030 alle geeigneten Dachflächen mit PV bebaut zu haben.

Mithilfe des Solaratlases, sowie der Quartierskonzepte, kann strukturiert vorgegangen werden, um zuerst die besser geeigneten Dachflächen zu bebauen.

Außerdem ist die Förderung von Agro PV (APV) sehr wichtig. Hier muss sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzen, dass hemmende Regelungen zur APV wie die Direktzahlungsdurchführungsverordnung gestrichen werden.



Foto: Jana309



Foto: Max Trommsdorff

Auf Landesebene, muss sich BW an mindestens 30 Pilotprojekten beteiligen, um APV mehr in die Breite zu tragen. Bis 2025 müssen 2% der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit APV bebaut werden. Es ist dringend notwendig, Landwirt*innen bei den aktuell sehr hemmenden Regularien unterstützend zur Seite zu stehen und diese zu beseitigen. Dies kann beinhalten: Übernahme der Anwaltskosten, falls sich Landwirt*innen ihre Agrarsubventionen einklagen müssen, Unterstützung mit Personal zur richtigen Antragstellung bei den entsprechenden Kommunen, Unterstützung bei Bauanträgen, gezieltes Ansprechen der Kommunen, sowie der Ausarbeitung eines Leitfadens für die Genehmigung von APV.

§9 MONITORING

Grundsätzlich ist es sinnvoll, ein Monitoring durchzuführen und bei einer drohenden Zielverfehlung zu reagieren. Allerdings sollten bereits im Vorfeld Reaktionspläne vorbereitet werden, die bei einer drohenden Zielverfehlung automatisch greifen. Darüber hinaus wird im KSG nicht genauer definiert, ab wann eine Zielverfehlung erheblich ist. Hier muss klar sein, dass jedwede Zielverfehlung im Bereich von wenigen Prozentpunkten bereits als erhebliche Zielverfehlung klassifiziert werden muss. Bereits aus dem jährlichen Kurzbericht muss hervorgehen, ob eine Zielverfehlung droht und wie damit umgegangen werden kann.

WICHTIGE PUNKTE, DIE FEHLEN:

WINDKRAFT AUSBAU

Dieses elementare Thema ist im KSG komplett ausgelassen. Eine Energiewende kann aber nicht ohne die Windenergie gelingen. Damit dieses Thema dennoch angemessen behandelt werden kann, sind im Folgenden einige Ideen, wie der Ausbau in Baden-Württemberg vorangetrieben werden kann, aufgeführt. Folgende Punkte sollten noch ins Klimaschutzgesetz mit aufgenommen werden:

- Verpflichtende Zuweisung des Windzubaues auf Landkreisebene. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Potentiale erneuerbarer Energien verpflichtend auf Regionen aufzuteilen.
- Finanzaufweisungen müssen an den Erfolg beim Windradausbau (oder allgemeiner an den Erfolg beim Ausbau der erneuerbaren Energien) gekoppelt werden.
- Eine Zielsetzung von 500 neugebauten Windrädern bis 2025 sollte festgelegt werden.
- Die Zulassungsverfahren sollten zentralisiert werden.
- Die Zulassungsverfahren sollten vereinheitlicht werden.

LANDWIRTSCHAFT

Dieses elementare Thema wird im KSG komplett ausgelassen. Dabei spielt die Landwirtschaft eine Schlüsselrolle im Klimaschutz mit der Möglichkeit, sich von einer Treibhausgasquelle zu einer Treibhausgasenke zu entwickeln.



Dieses komplexe Thema kann in diesem Rahmen von uns nicht ausreichend behandelt werden. Das KSG sollte dennoch ergänzt werden um folgende Punkte:

- Ein Verbot der Trockenlegung von Mooren. Zusätzlich müssen geschädigte Moore renaturiert werden.
- Einführung eines Meat Days (im Sinne eines „Sonntagsbratens“) pro Woche an landeseigenen Mensen (Schulen, Universitäten, Verwaltung etc.).
- Alle landeseigenen Landwirtschaftsflächen sind bis 2025 mit einer dauerhaften und artenreichen Randbepflanzung zu versehen; dabei sind Flächen größer 1,5 ha durch Hecken, Baumreihen oder andere Staudenbepflanzungen entsprechend zu unterteilen.
- Festlegung der Zielsetzung, dass bis 2030 in Baden-Württemberg 50% weniger Lebensmittel weggeworfen werden.
- Verstärkter Einsatz von Gülle in Biogasanlagen „Erhöhung des Anteils des Wirtschaftsdüngers am Substrateinsatz in Biogasanlagen“ zur Reduktion von Methan

Grundsätzlich muss die Landwirtschaft weiterentwickelt werden, **hin zu einer Landwirtschaft, die Arten, Klima und Ökosysteme schützt** und damit die natürliche Grundlage für Ernährung und eine nachhaltige Lebensgrundlage erhält.

VERKEHR

Der Sektor Verkehr wird in der KSG-Novelle extrem stiefmütterlich behandelt - obwohl er der Sektor mit den höchsten Treibhausgasemissionen ist und dessen Emissionen zudem seit 1990 stark gewachsen sind. Die in der Novelle verankerte Möglichkeit zur Aufstellung von Klimamobilitätsplänen wird dieser Herausforderung leider nicht gerecht. Insbesondere nicht, da die Pläne freiwillig erstellt werden sollen und nur zwei solcher Pläne pro Jahr vorgesehen sind. Alle Gemeinden und Gemeindeverbände müssen verpflichtet werden, bis Ende 2023 Klimamobilitätspläne aufzustellen. Die darin enthaltenen Maßnahmen müssen mit der Einhaltung der überlebenswichtigen 1,5 Grad Grenze in Einklang stehen. Eine entsprechende Finanzierung ist durch das Land zu gewährleisten.



Foto: Brbbi



Darüber hinaus fordern wir die Ergänzung des KSG durch folgende Maßnahmen:

- Der Zielsetzung einer 85%-igen Reduktion des PKW-Verkehrs bis 2030. Dies ist die notwendige Reduktion für nachhaltige Mobilität wie es die Studie „Mobiles Baden-Württemberg“ herausgefunden hat.
- Der Zielsetzung, dass ab 2022 der öffentlichen Personenverkehr (ÖPV), gegenüber dem PKW, für den Endverbraucher stets das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist.
- Der Schaffung einer Nahverkehrsabgabe für Kommunen.

- Der Zielsetzung, den Individualverkehr in Städten stark zu verringern und Innenstädte weitestgehend autofrei zu gestalten.
- Streichung der Pflicht zum Stellplatzbau in der Stellplatzverordnung. Die Stellplatzverordnung muss sich am Ziel der weitestgehend autofreien Innenstädte orientieren.
- Mittel für den Neubau von Landes- und Kreisstraßen müssen vollständig in den Ausbau des ÖPV, den Radwegeausbau und fußgängerfreundlichere Kommunen umgeleitet werden.

KOHLEAUSSTIEG

Dieses extrem wichtige Thema fehlt. Der Kohleausstieg muss deutlich schneller erfolgen als im Kohleausstiegsgesetz vorgesehen. Ohne einen raschen Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle ist das Einhalten von ambitionierten Klimaschutzzielen nicht möglich.

Die Landesregierung muss, in Absprache mit EnBW, MVV, den betroffenen Städten bzw. Stadtwerken und



Foto: Hubert Berberich



ggf. weiteren relevanten Akteuren, vereinbaren, bis spätestens 2030 die Verfeuerung von Kohle in Kraftwerken und Heizkraftwerken zu beenden und Regelungen für die Umstellung der Fernwärmeversorgungen auf erneuerbare Quellen treffen. Hier kann und muss die Landesregierung ihren gerne und regelmäßig negierten Einfluss auf die EnBW nutzen. Mit der RWE und dem Bund muss in Verhandlung über eine Beendigung des Betriebs des Grosskraftwerks Mannheims getreten werden.

SEKTORKOPPLUNG

Auch dieses extrem wichtige Thema wird im Klimaschutzgesetz nicht adressiert. Dabei muss klar sein, dass Sektorkopplung massiv vorangetrieben werden muss. Es müssen jetzt die richtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

Ins Klimaschutzgesetz mit aufgenommen werden muss, dass H₂-Importe aus dem EU-Ausland auszuschließen sind. Diese Ergänzung ist nötig, einerseits damit keine Emissionsverlagerung ins Ausland geschieht, andererseits um keine geopolitischen Energieabhängigkeiten entstehen zu lassen.

EINFÜHRUNG EINES CO₂ - SCHATTENPREISES VON MINDESTENS 180 € PRO TONNE CO₂-ÄQUIVALENT

Alle Beteiligungsunternehmen des Landes und Landeseinrichtungen müssen bei sämtlichen Entscheidungen und Ausgaben mit einem CO₂-Preis von 180 € pro Tonne CO₂-Äquivalent rechnen. Bei allen Ausschreibungen muss das Land fordern, dass bewerbende Firmen ebenso mit diesem Schattenpreis kalkulieren. Darüber hinaus muss sich die Landesregierung auf Bundesebene für einen CO₂-Preis einsetzen, der so hoch ist wie die Kosten, die uns und zukünftigen Generationen durch THG-Emissionen entstehen (laut UBA Stand 2016 mindestens 180 € pro Tonne CO₂-Äquivalent).

GEMEINWOHLORIENTIERTE KREDITVERGABE

Dieses Thema wird im KSG nicht adressiert. Kredite, die das Land an landeseigene Betriebe oder Banken, an denen das Land Anteilseigner ist (z.B. LBBW), vergeben, müssen sich an Kriterien des Gemeinwohls orientieren und in Einklang mit der Einhaltung der 1,5 °C Grenze stehen. Mit Beschluss des KSGs müssen klare Ausschlusskriterien implementiert sein. Bestehende Investitionen in klima- und umweltschädliche Unternehmen (z.B. fossile Energien, Rüstung etc.) müssen bis spätestens Anfang 2022 komplett beendet werden.

KREISLAUFWIRTSCHAFT

Das baden-württembergische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes verkennt die Klimaschutzpotenziale der Kreislaufwirtschaft. Durch die Vermeidung unnötiger Abfälle, die Wiederverwendung von Verpackungen und Produkten sowie Recycling, könnten in Baden-Württemberg jährlich tausende Tonnen CO₂ eingespart werden. Eine Verbesserung der getrennten Wertstoffsammlung, etwa bei Bioabfällen, kann das Klima ebenso massiv entlasten. Keine dieser Maßnahmen findet im Gesetzestext Berücksichtigung. Deutschlandweit könnte der konsequente Einsatz von Mehrwegflaschen für alkoholfreie Getränke im Vergleich zum ausschließlichen Einsatz von Einwegplastikflaschen mehr als 1,35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr einsparen.

Was das Klimaschutzgesetz braucht:

- Festlegung verbindlicher Vermeidungsziele für Restabfall und Verpackungen im kommunalen Abfallvermeidungskonzept.
- Mehrweggebot auf öffentlichen Veranstaltungen sowie in öffentlichen Einrichtungen sollte umgesetzt, sowie Maßnahmen zur grünen öffentlichen Beschaffung wie die Nutzung von Mehrwegverpackungen und der Vorzug von Produkten mit Sekundärrohstoffen festgelegt werden.
- Durch die Bundesratsinitiativen des Landes Baden-Württemberg sollen Lebensmittelabfälle reduziert, die Sammlung von Elektroaltgeräten flächendeckend ausgeweitet, sowie Reparatur gestärkt und geplante Obsoleszenz verhindert werden.
- Die Erfassung von Wertstoffen auf Wertstoffhöfen sollte in Anlehnung an das RAL GZ 950 auf ein exzellentes Niveau angehoben und die Wiederverwendung verstärkt in den Fokus genommen werden.
- Eine örtliche Verbrauchssteuer auf Einwegprodukte für den Außer-Haus Konsum sowie eine finanzielle Unterstützung von alternativen Mehrwegsystemen in diesem Bereich sollte wie nach dem Beispiel Tübingen für ganz Baden-Württemberg eingeführt werden.
- Es sollte eine flächendeckende Umsetzung der Biotonne erfolgen.
- Der Vollzug von Umweltgesetzen muss deutlich verbessert werden.
- Insbesondere Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten (fast jedes zweite zur Entsorgung anfallende Kühlgerät enthält noch immer besonders umweltschädliche FCKW) müssen unangekündigt und häufiger als bislang kontrolliert werden. Auch die getrennte Wertstofferrfassung von Gewerbeabfall muss durch anspruchsvolle quantitative und qualitative Vorgaben zum Vollzug vorangebracht werden.

SPRACHLICHE ANMERKUNG ZUM KSG

Bereits in der Sprache fehlt das Erkennen der Bedrohungslage. Anstelle von „Klimawandel“ muss mittlerweile von einer „**KLIMAKRISE**“ gesprochen werden. Alle entsprechenden Passagen im Gesetz sollten dringend geändert werden.

DAS NEUE ZIEL



Fridays for Future Baden-Württemberg

baden-wuerttemberg@fridaysforfuture.is

Fotos, sofern nicht anders gekennzeichnet:
Felix Müller, pixabay.com (Public Domain)

ViSdP: Manuel Oestinger, fridaysforfuture-kn@riseup.net